

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 21

Ausgegeben Oppeln, den 22. Mai 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 56–59 R. G. Bl. und Nr. 26 G. S., S. 225; Zulassung von Aetzblechschweißapparaten, Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung, bei der Gemeindeeinkommensteuer-Berandlung zugrunde zu legender Einnahmeüberschuß von fiskalischen Domänen und Forsten, Beurlaubung von Offizieren, S. 226; Beurteilungen von Heeresangehörigen zu Landtagsitzungen, Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes, Stiefelvergütungen für Feldgendarmen, Militärfabrikanten für Offiziere usw., Remonteankauf, S. 227; Fohlenmärkte, Sagung der Wassergenossenschaft Makwitz-Mitterwitz, zu be-
setzende kath. Pfarrei Neutrich, Verlosung des deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose, S. 228; Errichtung der kath. Pfarrei Ormontowitz, Sagung des Spritzenverbandes Schurgast, S. 229; Aenderung des Warenzeichnisses zum Zolltarif usw., Verstaatlichung des Progymnasiums Giesel S. 230; Sicherstellung der Fleischvorräte und Erhaltung der Schweinebestände, S. 230.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

550. Die Nummer 56 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4726 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 4. Mai 1915, unter

Nr. 4727 eine Bekanntmachung, über das Außerkräfttreten der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) und der Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 109), vom 6. Mai 1915, und unter

Nr. 4728 eine Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen, vom 7. Mai 1915.

551. Die Nummer 57 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4729 eine Bekanntmachung, betreffend Verarbeitung von Tapioka in den Brennereien im Betriebsjahr 1914/15, vom 7. Mai 1915.

552. Die Nummer 58 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4730 eine Bekanntmachung über die Verwendung von Erdölpech und Öl, vom 29. April 1915.

553. Die Nummer 59 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4731 eine Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen, vom 12. Mai 1915, unter

Nr. 4732 eine Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in ausländischen Staaten, vom 13. Mai 1915, und unter

Nr. 4733 eine Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten, vom 13. Mai 1915.

Preussische Gesetzsammlung.

554. Die Nummer 26 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11427 einen Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau von städtischen Hafenanlagen auf den westlichen Bürgerwiesen in Königsberg i. Pr., vom 29. April 1915, und unter

Nr. 11428 einen Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Ausbau eines öffentlichen Weges vom Ort bis zum geplanten Bahnhofe Settrup im Kreise Verfenbrück, vom 30. April 1915.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

555. Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Äthylenschweißapparaten.

Auf Antrag der technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylensvereins werden die in drei Größen nach dem Schuttladensystem hergestellten Äthylenschweißapparate „Perfectus“ der Firma Weberwerke G. m. b. H. in Welbenau-Sieg, die bisher unter Typennummer „J 12“ zugelassen waren, für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Äthylensverordnung unter der Typenbezeichnung „J 12“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen widerrechtlich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabriktschilder der Apparate müssen auf den Hintertropfen oder Kupfernetzen, mit denen sie besetzt sind, den Stempel des Dampfessels-Überwachungsvereins in Siegen tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlaß vom 27. Juni 1911 (HMBl. S. 263) wird hiernach aufgehoben.

Berlin, den 26. April 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

III. 1945. von Meyeren.

*) Amtsblatt S. 298.

556. Bekanntmachung. Die nächste Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung an der königlichen Landesturnanstalt in Spandau wird am Montag, den 20. September 1915 beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 1. November 1906 — U III A 3209 pp. (B. Bl. S. 757) — weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in der eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die Anträge durch besondere Verhältnisse z. B. durch den Ort der Ausbildung begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde bis zum 10. Juli 1915, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt — in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten — ebenfalls bis zum 10. Juli 1915 anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Bei denjenigen Bewerberinnen, die eine lehramtliche Prüfung noch nicht abgelegt haben, erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf die Kenntnis der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze.

In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen-Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Beherausigkeit beizubringenden Unterlagen müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Das ärztliche Zeugnis muß am Schluß zum Ausdruck bringen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Die Bescheinigung über die Turn- oder Schwimmfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 30. April 1915.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

In Vertretung.

von Chappuis.

M. d. g. A. U III B Nr. 6491. 1.

557. Gemäß der Vorschrift im § 44 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung S. 152) mache ich hierdurch bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeindecinkommensteuer von fiskalischen Domänen und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zugrunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etwamäßige Uberschuß der Einnahmen über die Ausgaben — unter Berücksichtigung der auf ihnen ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten — nach den Etats für das Rechnungsjahr 1915 in der Provinz Schlesien 518,7 vom Hundert des Grundsteuerreinertrages beträgt.

Berlin, den 10. Mai 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Schumacher.

558. Beurlaubung von Offizieren usw.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 28. Dezember 1914 — Nr. 1010/12. 14. C 1 — wird auf folgendes hingewiesen:

Alle aus dem Felde verwundet oder krank zurückkehrenden Offiziere usw. unterliegen im Heimatgebiet dem stellvertretenden Generalkommando des Korpsbezirks, in dem ihr Truppenteil usw. im Frieden seinen Standort hatte oder im

Verlauf des Krieges aufgestellt wurde.

Dies gilt auch für Offiziere usw., die sich zur ärztlichen Behandlung oder aus anderen Gründen außerhalb des hiernach zuständigen Korpsbezirks aufhalten.

Urlaubsgesuche sind daher stets an den eigenen Ersatztruppenteil usw. zu richten, der je nach der Dauer des Urlaubs entweder selbst über sie entscheidet oder sie der vorgelegten Behörde vorlegt. Für Urlaub, der zur Durchführung von Badekuren erforderlich ist, gelten diese Bestimmungen gleichfalls. Für Beantragung und Bewilligung solcher Kuren sind im übrigen die Bestimmungen über Kurgelegenheiten und Kurvereicherungen während der Dauer des Krieges vom 11. Januar 1915 (Beilage zu Nr. 2 des A. B. Bl. 1915) maßgebend.

Dieser Erlaß ist allen Offizieren usw. bekanntzugeben.

Berlin, den 8. Mai 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 2632/3. 15. A 2.

559. Beurlaubungen zur Teilnahme an den Sitzungen des Preussischen Landtags.

Angehörige des Heeres, die als Mitglieder dem Herrenhaus oder dem Abgeordnetenhaus angehören, sind — soweit sie nach Lage und Dienst abkömmlich — zur Teilnahme an den nach Ablauf der gegenwärtigen Vertagungsperiode wieder beginnenden Sitzungen der beiden Häuser des Landtags zu beurlauben.

Das Abgeordnetenhaus tritt am 27. Mai 1915 zusammen. Ueber den Wiederbeginn der Sitzungen des Herrenhauses bleibt Mitteilung vorbehalten.

Berlin, den 10. Mai 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 451/5. 15. A 1.

560. Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes während des Krieges.

Offiziersaspiranten und ehemalige Offiziersaspiranten des Beurlaubtenstandes, die verwundet oder krank aus dem Felde zurückgekehrt und einem Ersatztruppenteil zugeteilt sind, können zur Beförderung zum Offizier in Vorschlag gebracht werden, wenn sie in absehbarer Zeit wieder kriegsverwendungsfähig werden und der Kommandeur des mobilen Truppenteils mit dem Beförderungsvorschlag einverstanden ist.

Berlin, den 10. Mai 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 196/5. 15. O 1.

561. Stiefelvergütungen für Feldgendarmen.

Die aus der Landgendarmarie zur Feld-

gendarmarie übertretenden preussischen Oberwachmeister und berittlenen Gendarmen erhalten die Stiefelvergütung von 48 Mark jährlich (A. B. Bl. S. 419) bis zum Tage des Uebertritts zur Feldgendarmarie aus der preussischen Staatskasse und von diesem Tage ab von der Militärverwaltung, solange sie selbstbeschaffte Stiefel tragen.

Berlin, den 11. Mai 1915.

Kriegsministerium. Armeeverwaltungs-

Department.

v. Oven.

Nr. 489/5. 15. B 3.

562. Militärfahrkarten für Offiziere usw.

Änderung des Erlasses vom 18. April 1911

(A. B. Bl. S. 154).

Allein reisenden Offizieren usw. können bei Dienstreisen während des Krieges, für die verordnungsmäßige Reisegebühren nicht zuständig sind, auch ohne Vorhandensein eines Mannschaftstransports drei Militärfahrkarten gegen Vorzeigung einer hierauf bezüglichen Bescheinigung verabfolgt werden.

Berlin, den 10. Mai 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Oven.

Nr. 2456/4. 15. B 4.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

326. Remonteaufkauf für 1915.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Opperln die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

Am 14. Juni 10¹⁵ B. in Lublink,

„ 15. Juni 8 B. in Pleß (Hof der Domäne Schdlitz),

„ 16. Juni 7³⁰ B. in Cosel OS.,

„ 16. Juni 12³⁰ N. in Opperln,

2. Die angekauften Pferde werden sofort angenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Pferde mit Hauptmängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klopfigste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.

4. Zur Anzeige eines Hauptmangels an den Verkäufer nach § 485 B. G. B. ist nicht nur die Remontierungskommission berechtigt, die den

Kauf abgeschlossen hat, sondern auch das Depot oder der Trupentel usw., bei dem sich das bemängelte Pferd befindet.

5. Verkäufer, die Pferde vorkühren, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindleberne Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schwelbe der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzgrübe nicht zu verkürzen.

8. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 4. März 1915.

Kriegsministerium.

Remonte-Inspektion.

563. Die Fohlenmärkte der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien finden in diesem Jahre

in Ratibor am 9. Juni und

in Gleiwitz am 6. Juli statt.

Oppeln, den 10. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

I a X. 1616. J. A. Piegza.

564. Bekanntmachung, betreffend die Satzung der Wassergenossenschaft Magwitz—Mitterwitz, Kreis Grottkau.

Im Mai 1915 ist von mir zu Oppeln die Satzung für die Wassergenossenschaft Magwitz—Mitterwitz, Kreis Grottkau, bestätigt worden.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Wassergenossenschaft Magwitz—Mitterwitz“ und hat ihren Sitz in Mitterwitz. Sie bezweckt nach Maßgabe des von dem Meliorationsbauwart Bleser in Oppeln am 18. November 1911 aufgestellten und von dem Kulturingenieur Stobrawa in Kreuzburg umgearbeiteten Meliorationsplanes vom 10. Juli 1914 die Verbesserung der Hochwasserabflußverhältnisse im Kapellengraben in den Gemarkungen Magwitz, Mitterwitz und Dittmashau, Kreis Grottkau.

Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde. Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberaufen, soweit die Satzung und § 230 des Wassergesetzes es verlangen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und muß vordem durch ortstäbliche Bekanntmachung

in den Ortskommunalverbänden, deren Bezirk ganz oder teilweise der Genossenschaft angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Mitgliederversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von dem Vorsteher der Genossenschaft zu beurkunden.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter;

2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung;

3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter;

4. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3 des Wassergesetzes;

5. die Aufstellung des Haushaltungsplanes und die Feststellung der Entlastung der Rechnung;

6. die Auflösung der Genossenschaft.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden im Kreisblatt des Kreises Grottkau veröffentlicht, sofern nicht die ortstäbliche Bekanntmachung allein durch die Satzung vorgeschrieben ist.

Vorstehendes wird auf Grund des § 270 des Wassergesetzes bekannt gemacht.

Oppeln, den 9. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. A begg.

565. Die unter landesherlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Neutirch, Kreis Breslau, ist infolge Veretzung ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Oppeln, den 15. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. Dr. Küstler.

II G. II. 390.

566. Das Königlich Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlass vom 17. Februar d. Js. dem Deutschen Zentral-Komitee zur Bekämpfung der Tuberkulose die Genehmigung zur Veranstaltung von drei Selbstlotterien mit je 375000 M. Spielkapital und je 125000 M. Reinertrag für den Umfang der Monarchie erteilt. Nach dem von uns genehmigten Spielplan sollen in jeder der drei Lotterieserien 125000

Jose zum Preise von je 3 M. ausgegeben und 3702 Gewinne im Gesamtbetrage von 125 000 M. ausgepielt werden. Die Ziehung der ersten Serie ist auf den 26. und 27. Oktober d. Js. festgesetzt; mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor dem 10. Juli d. Js. begonnen werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 15. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. Abegg.

I G. VII. Nr. 216.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

567. Josephus Klose, Ecclesiae Cathedralis Wroclawiensis Canonicus Sede Episcopali vacante Vicarius Capitularis.

Nach Anhörung der Beteiligten stelle ich die früher in Orontowitz, Kreis Pleß, nachweisbar vorhandene Pfarrei in Anbetracht der über 2300 angewachsenen Seelenzahl wieder her und erhebe demgemäß die durch Urkunde vom 12. Februar 1908/12. Mai 1911 in Orontowitz errichtete Kuratlegemeinde zur selbstständigen Pfarrgemeinde mit folgenden Maßgaben:

1. Der Sprengel der Pfarrei umfaßt, wie bisher den Guts- und Gemeindebezirk Orontowitz.

2. Die dem heiligen Michael geweihte Kirche wird wieder Pfarrkirche mit allen Rechten einer solchen.

3. Der Sitz des Pfarrers ist Orontowitz.

4. Dem Pfarrer stehen neben freier Wohnung Gehalt und Dienstalterszulagen zu nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Mai 1909 (Gesetzsammlung S. 343). Soweit die Pfarrgemeinde über den Dienstlohn betrag von 2084 Mk. hinaus die weiter erforderlich werdenden Alterszulagen selbst aufzubringen außerstande ist, wird die eine Hälfte des Fehlbetrages von der bischöflichen Behörde aus kirchlichen Mitteln gewährleistet unter der Voraussetzung, daß die andere Hälfte seitens des Staats hergegeben wird.

5. Das Patronat über die Pfarrei steht der Gutsbesitzerfamilie Orontowitz zu.

6. Die Pfarrei verbleibt in dem Archipresbyterat Groß Dubensko.

7. Diese Urkunde tritt am 1. Juni 1915 in Kraft.

Breslau, den 3. August 1914.

Stiegel, geg. Klose.

Wiederherstellung der Pfarrei Orontowitz. G. R. 5748.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 3. August 1914 von dem Kapitularvikar der Diözese Breslau kirchlicherseits angesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarrgemeinde Orontowitz wird auf Grund der von dem

Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten mittels Erlasses vom 17. April dieses Jahres — G. II 8228 II — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Oppeln, den 7. Mai 1915.

Stiegel.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
II a XIII 6453. gez.: Unterschrift.

568. Satzung des Spritzenverbandes Schurgast.

§ 1. Die Gemeinden Stadt Schurgast, Dorf Weißdorf, Dorf Borkwitz und die Gutsbezirke Schloß Schurgast, Weißdorf und Niewe bilden einen Spritzenverband nach Maßgabe des Zweckverband-Gesetzes vom 19. Juli 1911.

Sitz des Spritzenverbandes ist Stadt Schurgast.

§ 2. Der Zweck des Spritzenverbandes beschränkt sich auf die Haltung einer gemeinsamen Spritze nebst ihrem Zubehör und die Sorge für Bedienung und Bepannung derselben.

Die Spritze ist in der Stadt Schurgast stationiert.

§ 3. Der Verband wird durch den Verbandsausschuß vertreten. Dieser besteht aus Abgeordneten der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat mindestens einen Abgeordneten zu stellen mit der Maßgabe, daß es bis zu 300 Mark Grund- und Gebäudesteuer eine Stimme haben soll.

Unter dieser Voraussetzung hat Stadt Schurgast 5 Stimmen,

Gut Schloß Schurgast } 3 Stimmen

Gut Weißdorf

Gut Niewe 1 Stimme

Gemeinde Weißdorf 3 Stimmen

Gemeinde Borkwitz 1 Stimme

Zusammen 13 Stimmen.

Ueber die Angelegenheiten des Zweckverbandes beschließt der Verbandsausschuß.

Ausführende Behörde ist der Verbandsvorsteher, welcher zugleich den Zweckverband nach außen vertritt.

§ 4. Die Abgeordneten der Beteiligten werden durch ihre Vertretungskörperschaften auf 6 Jahre gewählt. Für jeden gewählten Abgeordneten wird ein Ersatzmann gewählt, der im Falle der Behinderung des ersteren auch ohne besondere Einladung befugt ist, für ihn einzutreten. Wählbar sind nur solche Personen, welche in die Vertretungskörperschaft gewählt werden können.

In den Gutsbezirken hat der Gutsbesitzer über die Vertretung des Gutsbezirks zu befinden.

Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden vom Verbandsausschuß aus der Zahl seiner Mitglieder auf 6 Jahre gewählt.

§ 5. Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuß nach Bedarf. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe des Verhandlungs-

gegenstandes und des Tages und Stunde der Versammlung und hat so zeitig zu erfolgen, daß jedes Mitglied mindestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung Kenntnis davon erhält.

§ 6. Der Verbandsausschuß ist bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder beschlußfähig. Eine Ausnahme findet statt, wenn nach festgestellter Beschlußunfähigkeit eine neue Sitzung zur Beschlußfassung über denselben Gegenstand anberaumt ist. In diesem Falle ist der Verbandsausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung zur zweiten Sitzung aufmerksam zu machen.

Die Abstimmung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit.

Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Verbandsausschuß und gibt, soweit einfache Stimmenmehrheit genügt, bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 7. Die Kosten der Spritzenhaltung werden auf die beteiligten Bezirke nach dem Maßstabe der Grund- und Gebäudesteuer ausgeschrieben.

§ 8. Die Bepannung der Spritze übernehmen Stadt Schurgast und Gemeinde Weißdorf und erhalten hierfür aus der Spritzenkasse bei Fahrten nach Ortschaften in einer Entfernung bis 5 km 6 Mark pro Spann über 5 km 8 Mark pro Spann.

§ 9. Die Unterbringung der Spritze wird der Stadt Schurgast, dagegen die dauernde Instandhaltung, die technische Bedienung nebst Zuschuß der freiwilligen Feuerwehr in Schurgast auf Kosten des Spritzenverbandes übertragen.

§ 10. Die Kassengeschäfte besorgt die Kämmererkasse in Schurgast.

§ 11. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Zweckverbandes unterliegen der Beschlußfassung des Verbandsausschusses.

Eine Auflösung darf nur nach anderweiter Sicherstellung des Verbandszweckes erfolgen und bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses.

§ 12. Vorstehendes Statut tritt 8 Tage nach seiner Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt und im Falkenberger Kreisblatt in Kraft. Gleichzeitig wird das bisherige von dem Kreis- ausschuß Falkenberg unter dem 22. 1. 1890 — R. A. 2122 — genehmigte Statut aufgehoben.

Schurgast, den 3. Juli 1914.

Der Verbandsausschuß.

Vorke, Borse, Reimann, Münzer, Scholz, Ueberichar, Pränsang, Kurzweil.

Der Bezirksausschuß hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen:

Die Gemeinden Stadt Schurgast, Dorf Weißdorf, Dorf Barkwitz und die Gutzbezirke Schloß-Schurgast, Weißdorf und Niewe bilden einen Spritzenverband nach Maßgabe des Zweckverbandesgesetzes vom 19. Juli 1911.

Die Satzung des Spritzenverbandes vom 3. Juli 1914 wird genehmigt.

Oppeln, den 19. April 1915.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.
(L. S.) Berger.

Beschlußausfertigung: L. 15. 97/1.

Vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Schurgast, den 15. Mai 1915.

Der Verbandsvorsteher des Spritzenverbandes
Schurgast.

Vorke, Bürgermeister.

569. Menderung des Warenverzeichnis zum Zolltarif und des Statistischen Warenverzeichnis.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 15. April d. Js. — § 403 der Protokolle — einige Änderungen des Warenverzeichnis zum Zolltarif und des Statistischen Warenverzeichnis beschlossen.

Unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinszollgesetzes mache ich darauf aufmerksam, daß die neuen Bestimmungen bei allen Zollstellen zur Einsicht bereit gehalten werden.

Breslau, den 15. Mai 1915.

Königliche Obergolddirektion für die Provinz
Schlesien.

Zu II a Nr. 296 R.

570. Nach dem zwischen dem Königlich Preussischen Staat und der Stadtgemeinde Cosel abgeschlossenen Vertrage vom 14./16. Dezember 1914, bestätigt durch den Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten unter dem 5. Januar 1915, ist das bisher städtische Progymnasium in Cosel in die Verwaltung des Staates übergegangen. Das bisherige Kuratorium des Progymnasiums ist aufgelöst.

Die örtliche Verwaltung des Progymnasiums erfolgt fortan allein durch den Direktor, während es in vermögensrechtlichen Beziehungen durch uns vertreten wird.

Breslau, den 13. Mai 1915.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
I Nr. 3566. J. B. Thalheim.

Nachtrag zu den Bekanntmachungen
der Königlichen Regierung.

571. Nach der Zählung vom 15. April d. J. ist die Zahl der Schweine im Inlande soweit zurückgegangen, daß die verbliebenen Bestände ohne Heranziehung von Stoffen, die zur unmittelbaren menschlichen Ernährung geeignet sind, lediglich mit den zur Verfügung stehenden Futtermitteln unter Mittausnutzung der Weiden und Wäldern durchgehalten werden können. Eine Gefahr, daß Eklartoffeln auch weiter noch an Schweine verfüttert werden, liegt daher kaum noch vor, zumal wegen der erheblich erhöhten Kartoffelpreise die

Verfütterung von Kartoffeln an Schweine durchaus unrentabel geworden ist und inzwischen auch bereits große Mengen an Kartoffeln für die Versorgung der Bevölkerung festgelegt worden sind. Damit ist aber der wesentlichste Anlaß zu den bisherigen Maßnahmen zur Verminderung der Schweinebestände fortgefallen.

Andrerseits ist auch die Versorgung der Gemeinden und der Haushaltungen mit Dauerware aus Schweinefleisch soweit vorgeschritten, daß für etwa drohende Zeiten der Fleischknappheit ein ansehnlicher Reservevorrat angesammelt ist.

Unter diesen Umständen hat der Herr Reichskanzler die Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar/25. Februar d. Js. mit dem 8. Mai d. Js. außer Kraft gesetzt.

Ich weise die Bevölkerung, namentlich auch die des platten Landes unter wärmster Anerkennung des von ihr für die Maßnahmen der Regierung zur Verminderung der Schweinebestände bewiesenen Verständnisses hierauf hin und bemerke, daß das mit diesen Maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung angestrebte Ziel völlig erreicht ist. Es ist daher fortan unbedenklich, sogar dringend erwünscht, daß die vorhandenen Schweinebestände — allerdings ohne

Verfütterung von Kartoffeln — mit den zur Verfügung stehenden Futtermitteln, ferner durch Weibegang oder durch Eintrieb in Wäldungen durchgehalten und möglichst auf das normale Schlachtgewicht gebracht worden, damit nicht später eine Unterbrechung in der regelmäßigen Fleischversorgung eintritt.

Seit Beendigung der bisherigen Maßnahmen zur Verminderung der Schweinebestände finden fortan Enteignungen von Schweinen für einzelne Gemeinden oder für die Zentral-Einkaufsgesellschaft, sowie Aufkäufe von Schweinen für die J. C. G. oder für Andere zu festen Uebernahmepreisen nicht mehr statt.

Ich mache hierauf ausdrücklich aufmerksam, da es vorgekommen ist, daß gewissenlose Händler unter Ausnutzung der mangelnden Kenntnis der ländlichen Volkstreuße von den wirtschaftlichen Kriegesgesetzen versucht haben, Schweine zu niedrigen Preisen unter Hinweis auf die angeblich drohende Enteignung an sich zu bringen, um sie alsdann mit übermäßigem Gewinn auf den Markt abzusetzen.

Dppeln, den 18. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

W A XII. 158. von Schwerin.

Pr

Sonderausgabe

zu Stück 21 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 22. Mai 1915.

Anordnung.

Für den Zeitungsbetrieb an den beiden Pfingstfeiertagen ordne ich an:

Am ersten Pfingstfesttage dürfen nur die Morgenblätter erscheinen, am Pfingstmontage herrscht vollständige Sonntagsruhe.

Der technische Betrieb für die Herstellung der am Dienstag nach Pfingsten erscheinenden Morgenblätter darf in der Nacht vom Pfingstmontag auf Dienstag um 12 Uhr beginnen.

Ausgenommen von dieser Anordnung ist der Druck und die Herausgabe der Berichte des Großen Hauptquartiers, sowie der durch das Wolff'sche Telegraphen-Büro verbreiteten „Sonder-Depeschen“.

Breslau den 19. Mai 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.
von Bacmeister.

Abt. II o Nr. 51678.

26

2. Sonderausgabe

zu Stück 21 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 25. Mai 1915.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemartungen, Kolonien und Vorwerke: Kreuzburg, Alt Tschapel, Bantau, Berthelschütz, Bresinke, Buddendruck, Frei Tschapel, Gottersdorf, Kuhnau, Ludwigsdorf, Nb. Elguth, Nb. Kunzendorf, Nb. Schwardt, Ober Elguth, Ober Kunzendorf, Ober Schwardt, Brittwitz, Schloß Elguth, Schönwald, Ulrichsdorf, Wüttendorf und Wrzosse im Kreise Kreuzburg O.S., sowie der Teil des Kreises Rosenberg O.S., der nördlich der Straße Jellowa-Rosenberg O.S. und westlich der Bahnlinie Rosenberg-Bantau gelegen ist, jedoch mit Ausnahme der Stadt Rosenberg O.S., bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperren), die fremden Hundern nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hundern aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie

vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die **Benutzung der Hunde zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angehirscht, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirke ist ferner die **Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs** ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten auch Förster, Feld- und Waldbaujäger, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 5. August d. Js. einschließlich.

7. **Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen** werden nach §§ 74-77 des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 22. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.
gez. Dr. Rley.

I f. XII. 521.